

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1574/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung von Ausfuhrerstattungen für in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohzucker aus Zuckerrohr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über eine gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 34,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es sind gegenwärtig Überschüsse an Rohzucker aus Zuckerrohr in den französischen Departements Réunion und Guadeloupe vorhanden, und es ist wirtschaftlich für die Gemeinschaft angezeigt, einen solchen Zucker nach Drittländern auszuführen und zu diesem Zweck eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Um diese Überschüsse von allem anderen Rohzucker aus Zuckerrohr, der grundsätzlich in den Genuß von Ausfuhrerstattungen kommen könnte, zu unterscheiden, ist es erforderlich vorzusehen, daß die Zollausfuhrförmlichkeiten auf Réunion oder auf Guadeloupe erledigt werden.

Die allgemeinen Regeln des Ausschreibungsverfahrens zur Bestimmung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, erlassen worden, die entsprechenden Durchführungsbestimmungen durch die Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁶⁾.

In Anbetracht der derzeitigen Lage auf dem Weltzuckermarkt ist es angezeigt, von gewissen Regeln oder Fristen der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 2990/76 der Kommission vom 9. Dezember 1976 über besondere Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Zucker⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/78⁽⁸⁾, abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker durchgeführt, der aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde. Während der Laufzeit dieser Dauerausschreibung erfolgen Teilausschreibungen.

Artikel 2

(1) Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68, der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 und gemäß der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Dauerausschreibung bleibt bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt geöffnet.

Artikel 3

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung

a) beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und

b) endet am 8. August 1979 um 10.00 Uhr.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die folgenden Teilausschreibungen

a) beginnt am ersten Werktag, der auf den Tag des Ablaufs der betreffenden vorangegangenen Frist folgt, und

b) endet am Mittwoch der nachfolgenden Woche um 10.00 Uhr.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) enden jedoch die Fristen für die Einreichung der Angebote, deren jeweiliger Ablauf vorgesehen ist

a) für Mittwoch, den 15. August 1979, am Dienstag, dem 14. August 1979, um 10.00 Uhr,

b) für Mittwoch, den 21. November 1979, am Dienstag, dem 20. November 1979, um 10.00 Uhr,

c) für Mittwoch, den 2. Januar 1980, am Donnerstag, dem 3. Januar 1980, um 10.00 Uhr.

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

(4) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

(5) ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

(7) ABl. Nr. L 341 vom 10. 12. 1976, S. 14.

(8) ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 24.

Abweichend von Absatz 2 wird die für Mittwoch, den 26. Dezember 1979, vorgesehene Teilausschreibung nicht stattfinden.

(4) Die im vorangegangenen Absatz festgesetzten Uhrzeiten werden

- a) für Irland und das Vereinigte Königreich in der Zeit um eine Stunde vorverlegt, in der diese Mitgliedstaaten nicht die sogenannte Sommerzeit anwenden,
- b) in den anderen Mitgliedstaaten um eine Stunde verlängert, wenn diese die sogenannte Sommerzeit anwenden.

Artikel 4

(1) Ein Angebot ist nur gültig:

- wenn die auszuführende Rohzuckermenge mindestens 500 Tonnen beträgt,
- wenn der vorgeschlagene Erstattungsbetrag jeweils für 100 kg Rohzucker der Standardqualität angegeben ist,
- wenn es eine Erklärung des Bieters beinhaltet, durch die bestätigt wird, daß der auszuführende Zucker, für den das Angebot gilt, Rohzucker ist, der aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde, für den die Zollausfuhrformlichkeiten in den französischen überseeischen Departements Guadeloupe oder Réunion erledigt werden.

(2) Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 ist die auszuführende Menge im Angebot in unverändertem Gewicht anzugeben.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 beträgt die Ausschreibungskautions 3 ECU je 100 kg auszuführenden Rohzucker.

Artikel 6

Unbeschadet des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 werden die Angebote der Kommission ohne Namensnennung unverzüglich mitgeteilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

Artikel 7

Nach Prüfung der eingegangenen Angebote kann für jede Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt werden.

Artikel 8

Für die Anwendung dieser Verordnung

- wird die Frist nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 durch eine Frist von 10 Tagen ersetzt,
- kann die in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75⁽¹⁾ vorgesehene Widerrufsmöglichkeit nicht geltend gemacht werden,
- zusätzlich zu den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 vorgesehenen Angaben muß in dem Angebot die Höhe der Ausschreibungskautions angegeben werden, die mindestens für die in dem Angebot genannte Zuckermenge zu stellen und in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot erfolgt, anzugeben ist.

Artikel 9

(1) Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2990/76 findet auf den gemäß dieser Verordnung auszuführenden Rohzucker keine Anwendung.

(2) Die im Rahmen einer Teilausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des fünften Monats, der auf den Monat folgt, in dem die betreffende Teilausschreibung stattgefunden hat.

Jedoch sind die Ausfuhrlicenzen, die für eine Teilausschreibung ausgestellt wurden, die nach dem 30. April 1980 stattfand, nur bis zum 30. September 1980 gültig.

(3) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2990/76 beläuft sich der Kautionsbetrag für Licenzen, die zur Ausfuhr gemäß dieser Verordnung erteilt wurden, auf 9 ECU je 100 kg Rohzucker.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1979 in Kraft.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.